



**ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

**S1 Wiener Außenring Schnell  
(Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn)**

**Gestaltung der Lüftungsbauwerke**

**Geladener Realisierungswettbewerb**

**gemäß BVergG 2006**

**Unterschwellenbereich**

**Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen**

## Gliederung Inhaltsangabe

- 1) **Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen**
  - 1) Zweck und Art des Wettbewerbes
  - 2) Auftraggeber
  - 3) Auslobende Stelle
  - 4) Berater der auslobenden Stelle
  - 5) Teilnahmeberechtigung – Eignung
  - 6) Grundlagen
  - 7) Wettbewerbsunterlagen
  - 8) Ausführung der Wettbewerbsarbeiten
  - 9) Einreichung der Beiträge
  - 10) Öffnung der Wettbewerbsunterlagen
  - 11) Weiterführendes Verhandlungsverfahren
  - 12) Ecktermine des Vergabeverfahrens
  - 13) Information und Informationsübermittlung
  - 14) Wettbewerbsrecht und –Sprache
  - 15) Vorprüfung
  - 16) Zusammensetzung des Preisgerichts
  - 17) Preisgelder, Vergütungen
  - 18) Absichtserklärung
  
- 2) Teil 1.2 Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes
- 3) Teil 2. Projektbeschreibung und Wettbewerbsaufgabe
- 4) Teil 3. Unterlagen (Pläne, Beilagen, Teilnehmererklärung, etc.)
- 5) Teil 4. Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren
- 6) Teil 5. Leistungsbild und Honorarangebot

Alle zitierten Paragraphen des BVergG beziehen sich auf die geltende Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006.

### 1 Zweck und Art des Wettbewerbes

Zweck des Wettbewerbes ist die Suche nach Lösungen für die Gestaltung der Lüftungsbauwerke für den Lobau-Tunnel im Zuge der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße (Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn).

Das gegenständliche Verfahren wird als geladener Realisierungswettbewerb im Sinne des §39 BVerG 2006 im Unterschwellenbereich durchgeführt.

Für diese Aufgabe wird eine Lösung und in weiterer Folge ein Auftragnehmer<sup>\*)</sup> für die Mitarbeit an der architektonischen Planung der Lüftungsbauwerke gesucht, welche einen Vorentwurf, Entwurf, Mithilfe bei der Einreichung, sowie im Realisierungsfalle (optional) die künstlerische Oberleitung umfasst.

Die übrigen Planungsleistungen werden vom Tunnelplaner erbracht.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, nur einen Wettbewerbsentwurf abzugeben. Eingereichte Varianten führen zum Ausscheiden des Projektes.

Die Wettbewerbsarbeiten werden von einem unabhängigen, von der auslobenden Stelle einberufenen Preisgericht beurteilt.

Alle Wettbewerbsteilnehmer, die ein den Wettbewerbsbedingungen entsprechendes Projekt einreichen, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

*Die bestqualifizierten drei Einreichungen werden zusätzlich mit Preisgeldern ausgezeichnet.*

Nach Durchführung des Wettbewerbsverfahrens wird mit dem Gewinner ein Verhandlungsverfahren gemäß § 30 (2) 6 BVerG durchgeführt, um den Auftragnehmer für die Leistung zu ermitteln (siehe Absichtserklärung Pkt. 18).

### 2 Auftraggeber

Auftraggeber ist die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (kurz ASFINAG), welche die **ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH** mit Sitz in Wien; Firmenbuch: Handelsgericht Wien; FN: 255631d im Sinne des § 1007 ABGB unumschränkt bevollmächtigt und beauftragt hat das gegenständliche Bauvorhaben bis zur Schlussfeststellung im „Vollmachtsnamen“ abzuwickeln.

<sup>\*)</sup> Im Sinne der geschlechtsneutralen Schreibweise beziehen sich alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auch auf Frauen

### **3 Auslobende Stelle**

#### **ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

Rotenturmstraße 5-9, Postfach 983  
1011 Wien, Rotenturmstraße 5-9, Postfach 983  
Tel.: +43 (0) 50108-14300  
Fax: +43 (0) 50108-14320  
im Vollmachtsnamen der ASFINAG.

Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. Thomas Steiner  
Tel.: + 43 (0) 50108 – 14326  
Fax: + 43 (0) 50108 – 14320  
Mail: thomas.steiner@asfinag.at

### **4 Berater der auslobenden Stelle**

Arch. Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mayerhofer  
1040 Wien, Frankenberggasse 5  
Tel.: + 43 (1) 5033647  
Fax: + 43 (1) 5054508  
Mail: mayerhofer@arge-projekte.at

Der Berater der auslobenden Stelle ist für Vorbereitung und Organisation des Wettbewerbes, für die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen sowie für die Organisation und Durchführung der Vorprüfung der eingereichten Unterlagen mit verantwortlich. Er übt seine Tätigkeit im Auftrag und Zusammenwirkung mit der auslobenden Stelle aus.

Die auslobende Stelle wird bei der Veranstaltung des Wettbewerbes vertreten durch:

Dipl.-Ing. Thomas Steiner (siehe Pkt.3)

### **5 Teilnahmeberechtigung**

An dem Wettbewerb sind nur die aufgeforderten Teams teilnahmeberechtigt. Die Befugnis (inkl. Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der eingeladenen Planer wurde bereits im Vorfeld geprüft.

### **6 Grundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Wettbewerben sind:

- + Bundesvergabegesetz BVergG 2006  
insbesondere die §§ 153 ff „Bestimmungen über Wettbewerbe“

## Wettbewerb S1 Gestaltung der Lüftungsbauwerke

- + Die gegenständliche Wettbewerbsordnung (Ausschreibung) wurde im Sinne des **BVergG 2006** aus nachstehenden Wettbewerbsordnungen entwickelt. Bei Unklarheiten oder fehlenden Bestimmungen, soweit sie mit dem Bundesvergabegesetz konform sind, wird subsidiär herangezogen werden:

die Wettbewerbsordnung Architektur (WOA), Stand 16.10.2000

- + Die Fragebeantwortung

Prüfungsvermerk der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer überprüft. Mit Schreiben vom **00.00.2007** hat die Kammer ihre Kooperation mit dem Auftraggeber durch Bekanntgabe der Verfahrensnummer **WNB 00/07** bekundet und ihre Preisrichter nominiert.

## 7 Wettbewerbsunterlagen

### 7.1 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Nachstehende Unterlagen werden durch Übergabe auf einer CD zur Verfügung gestellt.

- Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen
- Teil 1.2 Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes
- Teil 2. Projektbeschreibung und Wettbewerbsaufgabe
- Teil 3. Unterlagen (Pläne, Beilagen, Teilnehmererklärung, etc.)
- Teil 4. Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren
- Teil 5. Leistungsbild und Honorarangebot

## Wettbewerb S1 Gestaltung der Lüftungsbauwerke

### 7.2 Einzureichende Unterlagen

Für die ordnungsgemäße Einreichung der Wettbewerbsbeiträge sind nachstehende Teile ausgedruckt und gebunden, sowie digital auf Datenträger (siehe Pkt.8), nur mit der persönlichen Kennziffer (siehe Pkt. 9) versehen, in einem verschlossenen Umschlag (Planrolle, etc.) an die auslobende Stelle zu übersenden.

Nachstehende Teile, welche anonymisiert dem Preisgericht zur Verfügung gestellt werden, dürfen keinen Hinweis auf den Verfasser haben.

- o Grundrisse, Schnittzeichnungen, 3D-Modell:
  - + im Bereich der Lüftungszentralen
  - + Abluftkamine im Bereich der Tunnelportale
- o 2D-Modell
- o Arbeitsmodell
- o 3D-Darstellung (skizzenhafte Darstellung, Graphik oder Perspektive), kann auch im Erläuterungsbericht enthalten sein.
- o Erläuterungsbericht (max. 5 DIN A4-Seiten)
- o Schätzung der Herstellungskosten (ohne Betriebsanlagen)

Darüber hinaus gehende Darstellungen werden nicht gewertet!

Weiters sind jeweils in eigenen geschlossenen Kuverts mit abzugeben:

- o Identitätsnachweis / Verfasserblatt (ausgefülltes Formblatt) und unterschriebene Teilnehmererklärung
- o Honorarangebot (ausgefülltes Formblatt)

## 8 Ausführung der Wettbewerbsarbeiten

Die einzureichenden Arbeiten müssen dem Informationsgehalt und Detaillierungsgrad eines Vorentwurfes entsprechen und müssen so ausgearbeitet sein, dass der Interpretationsspielraum so gering wie möglich und die Erfüllung der Aufgabenstellung mit ausreichender Deutlichkeit ablesbar ist.

Die einzureichenden Wettbewerbsarbeiten dürfen das vorgegebene **Format** von **A0 hoch** (118,9 x 84,1 cm) nicht überschreiten.

Im Erläuterungsbericht müssen die Entwurfsgrundsätze mit ausreichender und beurteilbarer Genauigkeit beschrieben werden.

Die Wettbewerbsarbeit ist in folgender Form abzugeben:

- 1-fach als Papierausdruck im geforderten Format
- 1-fach Format A3 als verkleinerte Darstellung
- 1-fach digital auf CD-ROM (Plan- und Bilddarstellungen als dxf /dwg /plt oder jpg – files, Erläuterungsbericht DIN A4 als pdf- Datei), wobei zur Veröffentlichung gedachte Abbildungen (Schaubilder, etc.) als getrennte Dateien beizufügen sind.

## 9 Einreichung der Beiträge

Die Wettbewerbsarbeiten müssen bis spätestens Freitag **21.12.2007, 11,00 Uhr** bei **ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

**Rotenturmstraße 5-9, Postfach 983 1011 Wien**

einlangen; zu spät einlangende Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

(Als Abgabezeit gilt **nicht** der Poststempel, sondern der Zeitpunkt des Einlangens der Beiträge am Abgabeort.)

Zwecks Wahrung der Anonymität wählt jeder Teilnehmer eine sechsstellige Nummer als Kennziffer, mit der alle Bestandteile seiner Wettbewerbsarbeit gekennzeichnet sind. Auf allen Teilen der Wettbewerbsarbeit darf sich außer dieser sechsstelligen Kennziffer kein Hinweis auf den Wettbewerbsteilnehmer oder den Autor befinden. Diese Vorgangsweise ist von allen Teilnehmern striktest einzuhalten.

Wettbewerbsarbeiten, die diesen Modalitäten nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Mit der Einreichung einer Arbeit zum Wettbewerb anerkennt der Teilnehmer ausdrücklich sämtliche Verfahrensregeln.

Jede Wettbewerbsarbeit muss als ein Poststück verpackt, mit dem beigestellten Adresskleber versehen, eingeschendet oder abgegeben werden.

**PAKET:** Verschlossen, 1 Poststück, gekennzeichnet mit beiliegendem **Adresskleber** (siehe Teil 3)

**Inhalt:**

**Verschlossenes KUVERT** gekennzeichnet mit beiliegendem Aufkleber „Verfasserbrief“ und **Kennzahl**

Inhalt:

- **Verfasserbrief**
- **Erklärungen des Teilnehmers /Bieters**

**Verschlossenes KUVERT:** gekennzeichnet mit beiliegendem Aufkleber „Honorarangebot“ und **Kennzahl**

Inhalt:

- **Honorarangebot** für nachgereihtes Verhandlungsverfahren mit **Name und Adresse** des Wettbewerbsteilnehmers gekennzeichnet
- **CD** mit den digitalen Daten der Wettbewerbsarbeit

**Verschlossene ROLLE:** gekennzeichnet mit beiliegendem Aufkleber „Wettbewerbsarbeit“ und **Kennzahl**

Inhalt:

- **1 Plan** (mit gewählter Kennzahl)
- **Erläuterungsbericht** (mit gewählter Kennzahl)

### 10 Öffnung der Wettbewerbsunterlagen

Im Rahmen der Vorprüfung werden die anonymen Wettbewerbsarbeiten kommissionell unter Ausschluss der Öffentlichkeit geöffnet.

Die verschlossenen Kuverts mit dem Verfasserbrief werden von der Vorprüfung bis zur Juryentscheidung verwahrt und zur Personifizierung der Wettbewerbsarbeit erst nach Vorliegen der Entscheidung des Preisgerichtes vom Vorsitzenden der Jury geöffnet.

Die verschlossenen Kuverts mit dem Honorarangebot werden von der Vorprüfung bis nach der Juryentscheidung verwahrt.

### 11 Weiterführendes Verhandlungsverfahren

Die Teile 4 und 5 dieser Ausschreibung sind Bestandteil des weiterführenden Verhandlungsverfahrens.

Die Unterlagen für das Verhandlungsverfahren werden erst nach Einleitung dieses Verfahrens von der Vorprüfung dem Auftraggeber übergeben.

Die Honorarangebote der Preisträger werden erst im Verhandlungsverfahren geöffnet, die übrigen werden ungeöffnet vernichtet.

### 12 Ecktermine des Verfahrens

Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen	bis spätestens	00.10.2007
Projektinformation / Begehung		16.11.2007 (10:00 Uhr)
Ende der Frist für schriftliche Anfragen betreffend Wettbewerb		22.11.2007
Anfragenbeantwortung		27.11.2007
<b>Schlusstermin für den Eingang der Wettbewerbsunterlagen:</b>		21.12.2007 (11:00 Uhr)
Zusammentreten des Preisgerichtes:		18.01.2008
Termin der Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses:	nach Ende der Jurysitzung	
Voraussichtlicher Termin der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung im nachgereichten Verhandlungsverfahren:		im Feber 2008

### 13 Information und Informationsübermittlung

#### 13.1 Information

Der Teilnehmer hat das Recht und Pflicht im Sinne des **BVergG** bis zum Ende der Frist für schriftliche Anfragen allfällige Rügen zur Ausschreibung vorzubringen und sich bei Unklarheiten über die Inhalte der Ausschreibung bzw. zu technischen und anderen Fragen zu informieren.



## Wettbewerb S1 Gestaltung der Lüftungsbauwerke

Als Ansprechperson bei der auslobenden Stelle steht

Dipl.-Ing. Thomas Steiner  
Tel.: + 43 (0) 50108 – 14326  
**Fax: + 43 (0) 50108 – 14320**  
Mail: thomas.steiner@asfinag.at

zur Verfügung, als Berater:

Arch. Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mayerhofer  
Tel.: + 43 (1) 5033647  
**Fax: + 43 (1) 5054508**  
Mail: mayerhofer@arge-projekte.at

unter Beiziehung der Experten Dr. Brandt (HBI – Lüftung), DI Schreitl (ARGE Stella & Stengel-D2-Obermeyer), DI Beitl (Koordination Umwelt) und DI Kaizar oder DI Schröfelbauer (Metz-IGT – Projektsteuerung)

Für die Teilnehmer des Wettbewerbes ist am **Freitag, 16.11.2007** eine Projektinformation um **10:00 Uhr** vorgesehen.

**Treffpunkt:**           **Zufahrt zum Autokino**, zwischen Eßling und Groß Enzersdorf

Im Anschluss findet eine Begehung des Planungsgebietes statt.

### 13.2 Informationsübermittlung

Unter Bezug auf § 43 BVerG wird festgelegt, dass wesentliche Mitteilungen, Anträge, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern und der ausschreibenden Stelle ausschließlich **per Fax** zu erfolgen hat.

Sowohl die schriftlichen Anfragen zum Wettbewerb, wie auch die Fragebeantwortung hat daher ausschließlich über Fax zu erfolgen:

Fax Auslobende Stelle:           **+43 (0) 50108-14320**

## 14 Wettbewerbsrecht und –sprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Für den Wettbewerb findet – unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes – ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

**Die zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesvergabeamt.**

## 15 Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt durch den Berater des Auslobers, Arch. Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mayerhofer, verstärkt durch die o.a. Experten.

## 16 Zusammensetzung des Preisgerichts

Das Preisgericht besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Preisgericht	Ersatzpreisgericht
Fachpreisrichter		
1. Preisrichter	Univ.Prof. DI Rüdiger LAINER	DI Bernd STANZEL
2. Preisrichter	Univ.Prof. Mag.arch. Boris PODRECCA	Mag.arch. Ludwig BLAU
3. Preisrichter	<i>(Kammer)</i>	<i>(Kammer)</i>
4. Preisrichter	<i>(Kammer)</i>	<i>(Kammer)</i>
Sachpreisrichter		
5. Preisrichter	DI Georg KICHLER (ASFINAG)	DI Christoph PICHLER (Abt. Controlling, ASFINAG)
6. Preisrichter	BV Norbert SCHEED (BV 22.,)	BR Helmut PILLER (BV 22.,)
7. Preisrichter	StR Ing. Karl PFANDLBAUER (Groß Enzersdorf)	GR Margarete NOWAK (Groß Enzersdorf)

## 17 Preisgelder, Vergütungen

Alle Wettbewerbsteilnehmer, die ein den Wettbewerbsbedingungen entsprechendes Projekt einreichen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von

EUR 4.000,- zuzüglich 20% MwSt von EUR 800,- ergibt EUR 4.800,-.

Für die drei auszuwählenden Wettbewerbsgewinner werden Preise in einer Gesamtsumme von

**EUR 9.600,-** zuzüglich 20% MwSt von EUR 1.920,- ergibt EUR 11.520,-  
ausgelobt.

Über die Reihung entscheidet ausschließlich das Preisgericht.

Die ASFINAG als auslobende Stelle des Wettbewerbes wird gem. § 155 Abs. 6 den Empfehlungen des Preisgerichtes folgen.

Folgende Preisgelder werden vergeben:

1. Preis: EUR 4.000,- zuzüglich 20% MwSt von EUR 800,- ergibt EUR 4.800,-
2. Preis: EUR 3.200,- zuzüglich 20% MwSt von EUR 640,- ergibt EUR 3.840,-
3. Preis: EUR 2.400,- zuzüglich 20% MwSt von EUR 480,- ergibt EUR 2.880,-

Die Jury kann dieses Preisgeld von insgesamt netto EUR 9.600,- in begründeten Fällen auch anders verteilen, es muss aber zur Gänze ausbezahlt werden.

## **18 Absichtserklärung**

Gemäß Bundesvergabegesetz wird im Anschluss an den Wettbewerb unter strikter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichtes ein Verhandlungsverfahren über die Beauftragung für Planungsleistungen nach dem Leistungsbild der in Betracht kommenden Honorarrichtlinie mit dem Gewinner des Gestaltungswettbewerbes durchgeführt.

Sollten die Verhandlungen mit dem 1. Preisträger binnen angemessener Frist aus einem wichtigen Grund nicht zu einem Vertragsabschluss führen, sind die Vertragsverhandlungen mit dem Zweitgereihten und bei Scheitern dieser Vertragsverhandlungen mit dem Drittgereihten zu führen.



**ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

**S1 Wiener Aussenring Schnell  
(Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)  
Gestaltung der Lüftungsbauwerke**

**Geladener Realisierungswettbewerb**

**gemäß BVergG 2006**

**Unterschwellenbereich**

**Teil 1.2 Wettbewerbsordnung  
und Geschäftsordnung des Preisgericht**

## Gliederung Inhaltsangabe

- 1) Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen
- 2) Teil 1.2 **Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes**
  - 1) **Vorgangsweise des Preisgerichtes (§ 155 Abs 2)**
  - 2) **Verwendungs- und Verwertungsrechte**
  - 3) **Rückstellung der Unterlagen**
  - 4) **Beurteilungskriterien der Entwürfe**
  - 5) **Ausschlussgründe (§155 Abs 3 Z 7)**
  - 6) **Termine**
  - 7) **Geschäftsordnung**
- 3) Teil 2. Projekt- und Aufgabenbeschreibung
- 4) Teil 3. Unterlagen (Pläne, Beilagen, Teilnehmererklärung, etc.)
- 5) Teil 4. Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren
- 6) Teil 5. Leistungsbild und Honorarangebot

Alle zitierten Paragraphen des BVergG beziehen sich auf die geltende Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006.

## 1 Vorgangsweise des Preisgerichtes (§ 155 Abs 2)

### 1.1 Tätigkeit und Verpflichtungen der Mitglieder des Preisgerichtes

Durch Ihre Tätigkeit verpflichten sich die Mitglieder des Preisgerichtes:

- dass sie die Bestimmungen dieser Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen und sich in ihrer Tätigkeit als Preisgericht daran binden,
- bei Befangenheitsgründen oder anderen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit ihre Tätigkeit als Preisrichter nicht anzutreten,
- bei nachträglich eingetretenen Befangenheitsgründen oder anderen Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit ihre Tätigkeit als Preisrichter zurückzulegen,
- dass sie im Rahmen der durch diese Wettbewerbsordnung und die Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihr Preisrichteramt ausüben werden.

Sie verpflichten sich insbesondere auch, dem Preisgericht mitzuteilen, wenn von einer am Wettbewerb teilnehmenden Person der nachweisliche Versuch unternommen werden sollte, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen (Ausscheidung nach § 129).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verpflichten sich darüber hinaus insbesondere gegenüber der auslobenden Stelle und den Teilnehmern, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Einhaltung dieser Wettbewerbsordnung und der Geschäftsordnung zu sorgen.

Die Aufgaben des Preisgerichtes sind insbesondere:

- die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten
- die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten
- die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise und Aufwandsentschädigungen
- die Abgabe von Empfehlungen an den Auslober aufgrund des Wettbewerbsergebnisses.

### 1.2 Geschäftsordnung des Preisgerichtes

Die Geschäftsordnung des Preisgerichtes liegt als Pkt. 7 bei. (Könnte mit Verweis auf die WOA entfallen)

## 2 Verwendungs- und Verwertungsrechte

### 2.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten verbleibt bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen oder Unkostenbeiträgen ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten gehen ins sachliche Eigentum der auslobenden Stelle über.

### 2.2 Werknutzungsrecht

Das Werknutzungsrecht wird im Rahmen des nachfolgenden Verhandlungsverfahrens von der auslobenden Stelle durch den Zuschlag erworben.

Die auslobende Stelle hat darüber hinaus - aber nur auf Empfehlung des Preisgerichtes - das Recht Detailwerknutzungen von den restlichen preisgekrönten Wettbewerbsteilnehmern gegen eine angemessene Vergütung zu erwerben.

### 2.3 Recht der Veröffentlichung

Die auslobende Stelle besitzt das Recht der Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten. Die jeweiligen Projektverfasser sind stets zu nennen. Dieses Recht steht auch jedem Teilnehmer nach Abschluss des Verfahrens für seine Arbeit zu.

### 3 Rückstellung der Unterlagen

Die Unterlagen der nicht ausgezeichneten Wettbewerbsteilnehmer werden von der auslobenden Stelle aufbewahrt und gehen zwei Monate nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens ins Eigentum der ASFINAG über. Die Wettbewerbsteilnehmer können in den zwei Monaten die Rückstellung ihrer Unterlagen schriftlich verlangen.

### 4 Beurteilungskriterien der Entwürfe

Die Wettbewerbsarbeiten sind durch das Preisgericht nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

(Die nachfolgenden Kriterien sind ggf. auch mit der Jury zu diskutieren)

#### 4.1 Wirtschaftliche Realisierbarkeit und Lebenszykluskosten

- anhand der von den Verfassern lt. ÖNnorm B 1801 geschätzten Herstellungskosten
- Angemessenheit der eingesetzten Mittel
  - Kosten in Betrieb und Erhaltung

#### 4.2 Gestalterische Qualität

- Architektonische Qualität der Einzelobjekte
- Integration in das Landschaftsbild (Kulisse Nationalpark)
- Berücksichtigung der gestaltprägenden Elemente der Umgebung
- Beachtung und Einbeziehung der ökologischen Gegebenheiten
- Beachtung der Lage in der Einflugschneise Flughafen Schwechat

#### 4.3 Funktionale Qualität

- Erfordernisse des laufenden Betriebes
- Berücksichtigung der künftigen Luftschadstoffsituation
- Durch die Lösung(en) erzielbarer Lärmschutz

Die planende Stelle hat für die Umsetzung der im Wettbewerb zu bearbeitenden Projektteile Schätzkosten von ca. 0,0 Mio.€ ermittelt. Die Schätzkosten enthalten die Herstellungskosten für ..... (Könnte entfallen)

## 5 **Ausschlussgründe** (§ 155 Abs 3 Z 7)

5.1 Formale Ausschlussgründe  
siehe § 68 BVergG

5.2 Zwingende Ausschlussgründe

Verstöße gegen die Wettbewerbsordnung durch den Teilnehmer führen zwingend zum Ausscheiden dieses Teilnehmers:

- Verspätete Einreichung
- Nichteinhaltung der Anonymität
- Unterschreitung des Erfordernisprogramms

Werden vom Teilnehmer (Bieter / der Bietergemeinschaft) im Zuge des Verfahrens unwahre Angaben gemacht, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

## 6 **6 Termine** (siehe Pkt. 12, Teil 1.1)



## **7 Geschäftsordnung des Preisgerichtes**

### **7.1 Einberufung**

Die Einberufung des Preisgerichtes erfolgt durch die auslobende Stelle. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag.

### **7.2 Zusammensetzung des Preisgerichtes**

Das Preisgericht besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern, davon 1 Vorsitzender, 1 stellvertretender Vorsitzender sowie 1 Schriftführer und 1 stellvertretender Schriftführer. Diese 4 Funktionen werden am Beginn der ersten Sitzung des Preisgerichtes vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

### **7.3 Funktion des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind – bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er informiert über die Geheimhaltungsverpflichtung. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichtes in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsordnung und der Geschäftsordnung des Preisgerichtes verantwortlich.

### **7.4 Vertretung des Vorsitzenden**

Ist der Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.

### **7.5 Beschlussfähigkeit des Preisgerichtes**

Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend sind. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend ist.

Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Ist während der Jurysitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so hat sich die Jury zu vertagen.

### **7.6 Tagesordnung**

Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

### **7.7 Antrags- und Stimmrecht**

- Antrag- und stimmberechtigt sind nur die Preisrichter
- Wenn der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der/die Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei der Annahme des Antrages ha-

ben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf die Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je 5 Minuten das Wort zu erhalten.

## 7.8 Beschlussfassung

- Das Preisgericht entscheidet im allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit beschließen.
- Die Entscheidungen werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Preisrichter, die Stimmenthaltung üben, werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.
- Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## 7.9 Anwesenheit von Außenstehenden

Neben den Mitgliedern des Preisgerichtes ist auch die Anwesenheit von Ersatzpreisrichtern, Experten, Vertretern der auslobenden Stelle, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung zugelassen, wenn dies vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichtes nicht zu beteiligen.

## 7.10 Befangenheit eines Preisrichters

Erklärt ein Preisrichter seine Befangenheit in dem Sinn, dass er sich mit den Grundsätzen der Wettbewerbsordnung nicht identifizieren kann, scheidet er aus dem Preisgericht dauernd aus und wird durch seinen Ersatzpreisrichter nachbesetzt.

## 7.11 Protokoll des Preisgerichtes

- Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung, insbesondere über die Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge durch die Preisrichter und deren Begründung, ist vom Schriftführer laufend Protokoll zu führen. Das vom Schriftführer vorgelegte Protokoll ist zum Zeichen der Genehmigung von allen Preisrichtern vor dem Ende der Beurteilung zu unterfertigen. Das Protokoll wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses öffentlich zugänglich gemacht. Die Berichte der Vorprüfer sind dem öffentlich aufliegenden Protokoll beizufügen.
- Das Protokoll ist grundsätzlich ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:
- Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigung
- Ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe
- Die Namen der jeweils den Vorsitz und das Protokoll Führenden

- Die Darstellung der Bewertung der Entwürfe nach den Beurteilungskriterien gemäß der Wettbewerbsordnung und deren Begründung. Falls erforderlich verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts
- Die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt
- Die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse
- Neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt
- Das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form
- Die Empfehlungen des Preisgerichtes an die auslobende Stelle

## 7.12 Vorprüfer

- Das Preisgericht bedient sich geeigneter Fachleute als Vorprüfer.

Die Vorprüfer sorgen dafür, dass die eingelangten Wettbewerbsarbeiten in geeigneten Räumen so untergebracht werden, dass eine ordnungsgemäße vergleichbare Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist.

Die eingelangten Arbeiten werden von den Vorprüfern auf die formale Erfüllung der Ausschreibung geprüft. Etwaige Über- bzw. Unterfüllungen werden verzeichnet.

Zählbare und messbare Werte sowie Merkmale der Wettbewerbsarbeiten die für die Beurteilung durch das Preisgericht von Belangen sein können, werden von den Vorprüfern festgestellt und im Prüfblatt vermerkt.

Für jede Wettbewerbsarbeit wird ein Prüfblatt angelegt in dem das Ergebnis der Vorprüfung festgehalten wird. Wertungen irgendeiner Art werden dabei nicht vorgenommen. Diese Prüfblätter werden jedem Mitglied des Preisgerichtes am 1. Sitzungstag in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

Die Vorprüfer sind nur dem Preisgericht verantwortlich, zur Geheimhaltung verpflichtet und treffen keinerlei Entscheidungen.



**ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

**S1 Wiener Aussenring Schnell  
(Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)  
Gestaltung der Lüftungsbauwerke**

**Geladener Realisierungswettbewerb**

**gemäß BVergG 2006**

**Unterschwellenbereich**

**Teil 2 Projekt- und Aufgabenbeschreibung**

## **Gliederung/ Inhaltsangabe**

- 1) Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen
- 2) Teil 1.2 Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes
- 3) **Teil 2 Projekt- und Aufgabenbeschreibung**
  - 1) Projektbeschreibung**
  - 2) Aufgabenbeschreibung**
  - 3) Wettbewerbsgebiet**
  - 4) Inhaltliche Vorgaben**
- 4) Teil 3. Unterlagen (Pläne, Beilagen, Teilnehmererklärung, etc.)
- 5) Teil 4. Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren
- 6) Teil 5. Leistungsbild und Honorarangebot

Alle zitierten Paragraphen des BVergG beziehen sich auf die geltende Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006.

## **1 Projektbeschreibung**

### **1.1 Gegenstand des Wettbewerbes/Auftrages**

*Zweck des Wettbewerbes ist Suche nach Lösungen für die exemplarische Gestaltung der Lüftungsbauwerke für den Lobau-Tunnel im Zuge der S 1 Wiener Aussenring Schnell (Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn).*

Es werden diese Objekte und Flächen jeweils exemplarisch zu bearbeiten sein.

### **1.2 Beschreibung der geplanten Trasse und der Problematik**

*(Standardtext aus irgendeiner Publikation)*

## **2 Aufgabenbeschreibung**

Wettbewerbsaufgabe ist die Gestaltung der Lüftungsbauwerke für den Lobau-Tunnel im Zuge der S 1 Wiener Aussenring chnell (Abschnitt Schwechat-Süssen-brunn), dargestellt an den beiden unterschiedlichen Bauwerken im Nordteil (Bereich Essling/Groß Enzersdorf/Autokino).

Es werden diese Objekte *und Flächen* jeweils exemplarisch zu bearbeiten sein.

Die Lösungen sollen in Realisierungsfall auch im Südteil angewendet werden.

Der Grund für die Auswahl der Bauwerke am nördlichen Ende der Tunnelröhre liegt in der größeren Sensibilität bezüglich Abluft in diesem Bereich (Nähe Nationalpark, Nähe Siedlungsgebiete in Wien 22., Essling und Groß Enzersdorf).

## **3 Wettbewerbsgebiet**

### **Bearbeitungsgebiete im Zuge des Wettbewerbes:**

Für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe wurden exemplarisch folgende Objekte ausgewählt:

- 01) Lüftungszentrale Nord
- 02) Abluftkamin nächst Nordportal

### **Herstellungskosten:**

Die geschätzten Herstellungskosten der o.a. ausgewählten Objekte betragen rd. EUR **0,0** Mio., die honorarwirksamen Herstellungskosten dieser baulichen Objekte betragen rd. EUR **0,0** Mio.

## 4 Inhaltliche Vorgaben

### 4.1 Allgemeines

#### Einfügung in das Landschaftsbild

(auf die Fotodokumentation und die Ortsbesichtigung wird hingewiesen)

Vor allem aus dem Blickwinkel der bestehenden Siedlungen an der Esslinger Hauptstraße (Wiener Stadtgebiet), bzw. an der Wiener Straße (Stadtgebiet Groß Enzersdorf) sowie von diesem Straßenzug aus gesehen wird die Baumkulisse des Nationalparks, also die Auwälder der Lobau, als charakteristischer Hintergrund wahrgenommen.

*(Baumhöhen etwa ...m)*

Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.

#### Gestaltprägende Elemente der Umgebung

Aus unterschiedlichen Blickrichtungen werden folgende Elemente gestaltprägend wirksam:

- + die Leinwand des Autokinos (Hinweis: der Bestand der Einrichtung Autokino scheint langfristig nicht gesichert)
- + die Siedlungsränder Essling und Groß Enzersdorf und
- + die Baumkulisse Nationalpark (siehe oben)

#### Ökologische Gegebenheiten

..... (?)

#### Argumente der Tunnelgegner:

Argumente gegen die S1 im Allgemeinen und die Lüftungsbauwerke im Besonderen kommen vorwiegend von Bewohnern in Groß Enzersdorf, zum Teil auch aus Eßling und stützen sich auf unterschiedliche, teils widersprüchliche oder auch schon überholte Informationen.

Hauptpunkte der Kritik sind:

- + keine Filter für die Abluftbauwerke vorgesehen
- + die falsche Behauptung, die gesamte Tunnelabluft würde in Groß Enzersdorf/Eßling ausgeblasen
- + die verteilende Wirkung durch Verwirbelung, bzw. Ausblasung in großer Höhe wird angezweifelt (bes. bei Tiefdruck und Regen)
- + mehr Rücksichtnahme auf Nationalpark als auf die Bevölkerung
- + Lärmbelastung für die Naherholungsgebietes der Siedlungen
- + „optische Verschmutzung“ der Landschaft durch die Lüftungsbauwerke

### 4.2 Besondere Vorgaben

Vorgaben zur Tunnelsicherheit (siehe: [www.fsv.at](http://www.fsv.at))









**ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

**S1 Wiener Aussenring Schnell  
(Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)  
Gestaltung der Lüftungsbauwerke**

**Geladener Realisierungswettbewerb**

**gemäß BVergG 2006**

**Unterschwellenbereich**

**Teil 3 Unterlagen**

## **Gliederung/ Inhaltsangabe**

- 1) Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen
- 2) Teil 1.2 Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes
- 3) Teil 2 Projekt- und Aufgabenbeschreibung
- 4) Teil 3. **Unterlagen** (Pläne, Beilagen, Teilnehmererklärung, etc.)
  1. **Pläne**
  2. **Beilagen**
  3. **Formblätter**
- 5) Teil 4. Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren
- 6) Teil 5. Leistungsbild und Honorarangebot

Alle zitierten Paragraphen des BVergG beziehen sich auf die geltende Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006.

# **1 PLÄNE**

## **1.1 Allgemeine Hinweise**

Die Verfahrensunterlagen, insbes. die Pläne in digitaler Form von CAD-Files verbleiben im Eigentum des Auslobers und dürfen ausschließlich für den gegenständlichen Wettbewerb verwendet werden.

Die vom Auslober zur Verfügung gestellten Pläne dienen als Übersicht bzw. Plangrundlage. Im Falle von – auch auszugsweisen – späteren Veröffentlichungen, in welcher Form auch immer, ist die vorherige Zustimmung des Auslobers einzuholen.

Mit der Nutzung der vorbezeichneten Pläne erkennt der Teilnehmer die Urheberrechts- und Copyright-Bedingungen ausdrücklich an.

## **1.2 Übergabe von digitalen Plänen**

Sämtliche Planunterlagen werden in digitaler Form (in plt-files bzw. pdf-files) an den Teilnehmer übergeben. Der Teilnehmer ist verpflichtet die digitale Darstellung der Unterlagen im Hinblick auf das Inhaltsverzeichnis sowie insbesondere das Planverzeichnis auf Vollständigkeit zu überprüfen. Im Zuge des Wettbewerbes sind sofort allfällige Unstimmigkeiten (zB fehlende oder widersprüchliche Unterlagen) beim AG zu rügen (siehe Pkt.13.1 im Teil 1.1).

Unter Hinweis auf das BVergG wird der Teilnehmer darauf aufmerksam gemacht, dass bei mangelnder Rüge der Unstimmigkeiten keine Möglichkeit besteht, Mängel geltend zu machen.

***Die übrigen Ausschreibungsunterlagen B1 bis B8 werden neben einem Datenträger gemäß B1 auch in Papierform übergeben.***

*An der notwendigen rechtsgültigen Fertigung des Angebotes und der Abgabe eines solchen in Papierform, samt allen Bestandteilen, ändern die hier getroffenen Bestimmungen nichts.*

*In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Bestimmungen des § 107 BVergG „Form des Angebotes“ hingewiesen. Insbes. wird darauf aufmerksam gemacht, dass dem zu Folge der Bieter lose Bestandteile des Angebotes mit dem Namen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben hat (§ 107 BVergG).*

### 1.3 Pläne für den Wettbewerb

1.31 Folgende Pläne liegen bei und sind Grundlage für den Wettbewerb:

Planart:	Maßstab:
Relevanter Ausschnitt	
Übersichtslageplan (generelles Projekt)	(M.: 1:25.000)
Systemskizzen oder Detailpläne	(o.M. oder M 1: 100 ?)
Regelquerschnitt Tunnel	(M.: 100)
Regelquerschnitt Auf-, Abfahrt	(M.: 100)
Längenschnitt	(M.. ..)

1.32 Folgende Pläne liegen zur Einsichtnahme auf:

Planart:	Maßstab:
Gesamtes straßenbauliches Vorprojekt	(?)

## 2 BEILAGEN

Senkrechtluftbild  
Fotodokumentation(Schrägluftbilder)  
Fotos für Pflichtperspektiven (aus Aughöhe des Betrachters) bzw.  
Betrachtungsstandorte aus interaktivem Modell  
Div. zwingend einzuhaltende Vorschriften  
Sonstige Vorgaben  
  
(Meteorologische Vorgaben ? .... Windrose, Windhäufigkeiten ...)  
  
Rechtliche Vertragsbestimmungen (siehe Teil 4)  
Honorarangebot (siehe Teil 5)

### 3 FORMBLÄTTER

#### 3.1 Adresskleber

KENNZAHL:	<b>Wettbewerbs- unterlagen</b>
<b>S1 Wiener Aussenring Schnell (Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)</b>  <b>Gestaltung der Lüftungsbauwerke</b>  Geladener Realisierungswettbewerb gemäß BVergG 2006 Unterschwellenbereich	
ENDE der Abgabefrist: <b>00.12.2007 13:00 Uhr</b>	An die  <b>ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH</b>  Rotenturmstraße 5-9 A-1011 Wien
E I N G A N G als lfd. Nr.:	
Eingangsstempel:  Uhrzeit:  Sonstige Eingangsvermerke:	
<b>N I C H T   Ö F F N E N</b>	

**3.2 Rollenaufkleber**

**WETTBEWERBSARBEIT**

Kennzahl:.....

**3.3 Kuvertaufkleber**

**VERFASSERBRIEF**

Kennzahl:.....

**HONORARANGEBOT**

Kennzahl:.....



**3.4 Verfasserbrief (Seite 1)**

**S1 Wiener Aussenring Schnell  
(Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)**

**NICHT OFFENER REALISIERUNGSWETTBEWERB  
„ Gestaltung der Lüftungsbauwerke “**

## **Verfasserbrief**

**Kennzahl:**

---

**Name und Adresse der/ des Teilnehmer(s)**

**Telefon, Telefax:**

**Mitarbeiter:**

**Datum, Unterschrift(en),**

**rechtsgültige Fertigung (Stempel):**

**Bankverbindung, BLZ, Kontonummer:**

**Beilage zum Verfasserbrief (Seite 2)**

**Erklärungen des Wettbewerbsteilnehmers**

Wir erklären ausdrücklich, dass

- a) wir zur Durchführung der gegenständlichen Leistungen aufgrund der in unserem Herkunftsland geltenden Bestimmungen berechtigt sind,
- b) wir die Angaben in der Wettbewerbsausschreibung und die erteilten Auskünfte in den Anlagen hierzu im Sinne der Vorgaben der ASFINAG nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu vorgenommen haben,
- c) wir über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, z. B: gegen uns kein laufendes oder abgeschlossenes Insolvenzverfahren vorliegt und dass wir straf- und arbeitsrechtlich unbescholten sind,
- d) sämtliche Wettbewerbsunterlagen bearbeitet haben und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien insbesondere die Wettbewerbsbedingungen ohne Einschränkung anerkennen,
- e) all diese Unterlagen von uns als ausreichend und klar befunden wurden,
- f) wir Urheber des Wettbewerbsprojektes sind und
- g) wir mit der Nennung unserer Namen auch dann einverstanden, wenn das Projekt nicht prämiert wurde.

---

Ort, Datum

---

rechtsgültige Fertigung

**3.5 Erklärung der Teilnehmergeinschaft / ARGE (Seite 1)**

**Erklärung der Teilnehmergeinschaft**

(vom Teilnehmer nur im Falle einer Teilnehmergeinschaft/ ARGE auszufüllen)

Wir, die nachstehend angeführten Firmen einer Teilnehmergeinschaft/ ARGE,

federführendes Unternehmen: .....

Unternehmen: .....

Unternehmen: .....

beschließen, uns im Falle der Aufforderung zur Angebotslegung zu einer Bietergemeinschaft und im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen (soweit der Teilnehmer nicht bereits in dieser Rechtsform erfolgte).

Als Bevollmächtigter bzw. stellvertretender Bevollmächtigter werden

.....

.....

Bevollmächtigter

stv. Bevollmächtigter

genannt.

**Erklärung der Teilnehmergeinschaft / ARGE (Seite 2)**

Wir erklären, dass das oben bezeichnete federführende Unternehmen bzw. der oben genannte Bevollmächtigte die Bergergemeinschaft/ ARGE gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.

Wir erklären uns mit den obigen Ausschreibungs- bzw. Wettbewerbsbedingungen vollinhaltlich einverstanden.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(rechtsgültige Fertigung)

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(rechtsgültige Fertigung)

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(rechtsgültige Fertigung)

rechtsgültige Fertigung aller Partner der Teilnehmergeinschaft



**ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

**S1 Wiener Aussenring Schnell  
(Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)  
Gestaltung der Lüftungsbauwerke**

**Geladener Realisierungswettbewerb**

**gemäß BVergG 2006**

**Unterschwellenbereich**

**Teil 4 Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende  
Verhandlungsverfahren**

## Gliederung Inhaltsangabe

- 1) Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen
- 2) Teil 1.2 Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes
- 3) Teil 2 Projekt- und Aufgabenbeschreibung
- 4) Teil 3. Unterlagen (Pläne, Beilagen, Teilnehmererklärung, etc.)
- 5) Teil 4 Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren**
- 6) Teil 5 Leistungsbild und Honorarangebot

Alle zitierten Paragraphen des BVergG beziehen sich auf die geltende Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006.

## **Rechtliche Vertragsbestimmungen für den abzuschließenden Vertrag**

Die rechtlichen Vertragsbestimmungen gelten für die Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen der Österreichischen Autobahnen und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft ASFINAG vollinhaltlich vertreten durch die

### **ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

Rotenturmstraße 5-9, Postfach 983  
1011 Wien

Sämtliche Leistungen an den Auftraggeber werden ausschließlich zu den gegenständlichen rechtlichen Bedingungen getätigt. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des AN erlangen auch durch ihre Zusendung oder ihre Anführung in einer Auftragsbestätigung keine Geltung. Die rechtlichen Vertragsbestimmungen unterteilen sich in:

- 5,1 Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen
- 5,2 Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen
- 5,3 Projektspezifische rechtliche Vertragsbestimmungen

### **5.1 Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen**

Insoweit die speziell für die Bauausführung bestimmten rechtlichen Bedingungen auch für Dienstleistungsaufträge heranzuziehen sind gelten Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Großprojekten im Verkehrswegebau, Ausgabe 01.03.2006 (ÖNORM B2118); wobei die hier enthaltenen Verfahrensbestimmungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Ferner gilt folgende Rangordnung der rechtlichen Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge:

- Schlussbrief
- Ausschreibungsunterlagen  
Bei Widersprüchen gelten die Ausschreibungsteile in folgender Reihenfolge  
Teil 4, Teil 1, Teil 5, Teil A 3, Teil A 2  
Innerhalb der jeweiligen Ausschreibungsteile gelten die projektspezifischen Bestimmungen vorrangig zu den besonderen Bestimmungen und die besonderen Bestimmungen vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen.
- ÖNORM B2118
- Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

### **5.2 Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen**

#### **5.2.1 Erklärung des Auftragnehmers**

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass er sich, ausgehend von den Informationen in dieser Ausschreibung, mit den einschlägigen fachlichen Grundlagen, mit den speziellen Unterlagen und darüber hinaus soweit informiert hat, das aus dem Titel der Unkenntnis von Informationen und Unterlagen keine Forderungen erheben wird .

## 5.2.2 Vertretung der Vertragspartner

Seitens des AG: .....

Seitens des AN: .....

## 5.2.3 Eingesetztes Personal

Aufgrund des hohen Risikopotentials der Dienstleistung ist es aus Sicherheitsgründen für die Verständigung mit den Vertretern des AG erforderlich, dass alle leitenden Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

## 5.2.4 Örtliche Bauaufsicht

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, aus der Existenz der Vertreter des AGs (Projektleiter etc.) eine Mitverantwortlichkeit des AGs im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages abzuleiten.

Die vom AG bestellten Vertreter vertreten den AG bei der Abwicklung des Vertrages (nicht bei Vertragsänderungen oder bei gravierenden Leistungsänderungen).

## 5.2.5 Verwendung der Unterlagen

Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

Sämtliche durch den gegenständlichen Auftrag erarbeiteten Unterlagen gehen ins Eigentum des AG über und dürfen nur mit dessen Zustimmung weiterverwendet werden. Bei erfolgter Zustimmung kann der AG ohne weitere Entschädigung die neuen Erarbeitungen für seinen Geschäftsbereich verwenden.

Bei vertragswidriger Weiterverwendung dieser Unterlagen hat der AG alle Rechte an den neuen Erarbeitungen ohne dafür den Aufwand u.a. abgelden zu müssen.

Die Weitergabe bzw. die Veröffentlichung von der im Zuge des Auftrages erarbeiteten oder beigestellten Unterlagen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des AG.

Alle dem AN übergebenen Unterlagen des AG bleiben Eigentum des AG's. Sie sind ordnungsgemäß und sorgfältig aufzubewahren und dürfen Dritten, nicht mit der Leistungserbringung Betrauten, nicht zugänglich gemacht werden. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig und unaufgefordert an den AG zurückzugeben.

Der AN überträgt dem AG - unter Ausschluss der Nutzungsrechte des AN - das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten und Unterlagen auf sämtliche Nutzungsarten (Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe usw.) zu nutzen. Ferner erlangt der AG das Recht, die Arbeiten zu bearbeiten oder umzugestalten und die Arbeiten in der bearbeiteten oder umgestalteten Form in der o.g. Weise zu nutzen sowie an den erstellten Arbeiten bzw. den Arbeiten in bearbeiteter oder umgestalteter Form Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des AN. Das Entgelt für die o.g. Nutzung ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Sofern der AN Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragt, garantiert er, dass dadurch die o.g. Rechte des AG nicht beeinträchtigt werden.



Das aufgrund dieses Vertrages zu erstellende Werk ist frei von Rechten Dritter zu übergeben. Im Falle von Ansprüchen Dritter hat der AN den AG von diesen auf erste Aufforderung umgehend vollständig freizustellen und ihm für allfällige Schäden, einschließlich Folgeschäden, schad- und klaglos zu halten.

## 5.2.6 Prüf- und Warnpflicht

### 5.2.6.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Leistungserbringung dem AG mitzuteilen.

Sind Unterlagen, für deren Prüfung langfristige Vorarbeiten erforderlich wären, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit oder mit den dem Auftragnehmer vernünftigerweise zumutbaren Mitteln bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht prüfbar, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

### 5.2.6.2 Notwendigkeit der Beiziehung von Sonderfachleuten

Mängel gelten nur dann nicht als erkennbar, wenn der AN schriftlich auf die Notwendigkeit der Beiziehung von Sonderfachleuten bzw. auf notwendige Untersuchungen hingewiesen hat.

## 5.2.7 Leistung

### 5.2.7.1 Beginn der Leistung; Terminabweichung

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen.

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

Abweichungen von einem vereinbarten Termin- und Zahlungsplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

### 5.2.7.2 Leistungsausführung

Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen. Die Leistung ist sowohl im wirtschaftlicher Hinsicht, als auch fachlich zu optimieren. Resultiert aus der, auf die gegenständliche Leistung aufbauenden Baudurchführung ein Mangel in wirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht, insbesondere Kostenfolgen, so gebührt dem AG volle Genugtuung.

## Wettbewerbsausschreibung : S1 Gestaltung der Lüftungsbauwerke

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. Er hat den AG rechtzeitig auf, für einen ordentlichen Kaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinzuweisen. Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen hat grundsätzlich mit Angestellten des Auftragnehmers unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern, Abgaben, etc.) zu erfolgen.

Sollten sich im Zuge der Auftragsabwicklung Änderungen in der Firmenbezeichnung, in der Gewerbeberechtigung und dergleichen ergeben, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragmäßige Erfüllung des Auftrags in Frage stellen können, hat er dem AG sogleich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

### 5.2.7.3 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne Auftrag erbringt, werden nicht vergütet. Leistungen, die der AN unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur bis maximal zum vereinbarten Entgelt der diesbezüglich beauftragten Leistung vergütet.

Davon ausgenommen sind nur solche Leistungen, die zur Erfüllung des Vertrages oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.

### 5.2.7.4 Subunternehmer

Sollten aus triftigen Gründen zusätzliche, bei Auftragsvergabe nicht bekannte, Subunternehmerleistungen erforderlich werden, so hat der AN diese Leistungen dem Grunde und der Höhe nach jedenfalls und unaufgefordert rechtzeitig bekannt zu geben.

Der AG ist nicht verpflichtet vom AN nach Vertragsabschluss genannte Subunternehmer zuzulassen. Insbesondere gilt dies für im gegenständlichen Vergabeverfahren mitbietende Unternehmungen.

Der Auftragnehmer hat für die Leistungsfähigkeit seiner Subunternehmer und die technisch richtige und termingetreue Ausführung der Leistungen durch Subunternehmer durch erfahrenes Führungspersonal im eigenen Wirkungsbereich zu sorgen und auch die fachliche Verantwortung zur Gänze zu tragen.

### 5.2.8 Leistungsänderungen

Der AG ist berechtigt, Leistungsänderungen anzuordnen, sofern sie für die Erreichung des Leistungszieles notwendig und dem AN zumutbar sind.

Ist eine von der AGin geforderte Leistung nach Meinung des Auftragnehmers in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so ist dies sofort der AGin schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung zu begehren. Ein Vergütungsanspruch für eine solche Leistung besteht nur dann, wenn von der AGin ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.

Sollte es zu keiner Einigung zwischen der AGin und dem Auftragnehmer kommen, ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, die geforderten Leistungen zu erbringen, wenn dies von der ASFINAG schriftlich verlangt wird.

Dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruchs.

Wiederholungsleistungen, z.B. Umplanungen oder die mehrmalige Erstellung von Leistungsverzeichnissen, welche der Erzielung von Einsparungen bei den Herstellkosten dienen, werden nicht gesondert vergütet.

Der AN ist verpflichtet, jeweils zum letzten Werktag eines Monats den im Anhang beigefügten Leistungsbericht (Siehe Anhang „Muster Leistungsbericht“) der Projektsteuerung / Projektleitung zu übermitteln.

Der gegenständliche Leistungsbericht entspricht keiner Aufmassfeststellung und stellt somit keine verbindliche Abrechnungsgrundlage dar.

Hinsichtlich der Festhaltungen bezüglich Behinderungen und Abweichungen von der beauftragten Leistung handelt es sich bei dem Leistungsbericht um eine Selbstdeklaration des AN, worin, zusätzlich zur obig angeführten Verpflichtung des AN zur sofortigen Anzeige einer vertraglichen Abweichung, sämtliche erkennbaren vorliegenden Behinderungen bzw. Abweichungen von der beauftragten Leistung aufzuzeigen sind.

### 5.2.9 Regieleistungen

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass seitens des AN nur ein Anspruch auf vorweg einvernehmlich vereinbarte und anerkannte Leistungserbringung von Regieleistungen besteht. Aus Unterschreitung oder Wegfall der im Vertrag angegebenen Mengen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

### 5.2.10 Preise: Vergütung der Leistungen

#### 5.2.10.1. Leistungsvergütung

1. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zur erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994) ist der Gesamtpreis.
3. Der Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer ist der zivilrechtliche Preis.
4. Die Umsatzsteuer ist, sofern sie anfällt, gesondert auszuweisen.
5. Alle Preise gelten als Festpreise, sofern nicht anderweitige vertragliche Regelungen geschlossen wurden.
6. Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit des Vertrags bis zur Entstehung der Umsatzsteuerschuld geändert, so ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.
7. Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.
8. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen nach den tatsächlichen Mengen abzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlichen Leistungen, Längen und Ausmaße, der festgelegten Schwierigkeitsklassen des Anbots sowie der für den Leistungszeitraum jeweils gültigen Leistungsverträge, Vereinbarungen, Vergütungssätze, Tarife und Honorarindizes.

#### 5.2.10.2 Überschreitung der Auftragssumme

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass eine voraussichtliche Überschreitung der Auftragssumme, bei sonstigem Anspruchsverlust rechtzeitig vor Entstehen einer Forderung unverzüglich dem AG schriftlich zur Kenntnis gebracht werden muss, (§1170a (2) 2. Satz ABGB); um ihm die Möglichkeit zur zeitgerechten Prüfung und allfälligen Steuerungsmaßnahmen zu geben.

Bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach tritt ein Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG durch das Fristversäumnis zu einem Nachteil für den AG führt.

#### 5.2.10.3 Festpreise und veränderliche Preise

Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 1 Jahr nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 1 Jahr nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die oa angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

#### 5.2.10.4 Preisnachlass

Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Menge zur Anwendung und ist nicht als Bauschbetrag zu werten. Er gilt auch für berechnete Preise und für neue Preise nach 7.4.1. (4) der ÖNORM B 2118.

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet. Für diesen gilt der 1. Absatz.

#### 5.2.11 Zession von Forderungen an den AG

Der AN verpflichtet sich, keine Zession von ihm aus dem Vertrag gegen den AG zustehenden Forderungen vorzunehmen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der AG keiner Forderungsübernahme Dritten gegenüber zustimmt.

#### 5.2.12 Beginn und Beendigung der Leistungen

.....

#### 5.2.13 Verzug

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der Andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen

Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Ausfalls- bzw. Behinderungskosten werden nur dann zuerkannt, wenn spätestens mit Beginn der Behinderung diese von der Projektleitung der AG bestätigt wurden. Der Zeitraum der Behinderung ist, spätestens am Tag des Endes der Behinderung, zu bestätigen; ansonsten sind die Ansprüche verfristet.

#### 5.2.14 Besondere Haftung mehrerer AN

Bedingen, Überschneiden, oder ergeben sich Leistungen zu- und auseinander (z.B. Vorplanung-Ausführungsplanung / Schnittpunkte Brücke - Erdbau/ Planung UVP- Behördenverfahren ) und sind für diese Leistungen verschiedene AN beauftragt, so wird eine erhöhte wechselseitige Prüfpflicht und sich hieraus ergebend ein Obsorgepflicht gegenüber dem AG vereinbart. Aus diesem Grunde haften im gegenständlichen Fall alle AN solidarisch.

#### 5.2.15 Gewährleistung / Haftung

Bildet der AN eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), sind alle Gemeinschaftsmitglieder zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung (und für alle sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Vertrag) solidarisch verpflichtet.

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden sind.

Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung im Zuge der Leistungserbringung seitens des AG nicht eingeschränkt.

Sollte sich auf Grund der Gewährleistungsverpflichtung oder der darüber hinausgehenden Haftung des AN bei der Vergabe, oder im Zuge der Baudurchführung wegen mangelhafter „Leistung“ ein Nachteil für den AG ergeben (Aufhebung des Bestbietervorschlages, Nachtragsforderung etc.), so ist der AG schad- und klaglos zu halten. Der AN haftet auch für Folgeschäden.

#### 5.2.16 Sicherstellung

##### 5.2.16.1 Allgemeines

Die Sicherstellungen können vom AG auch zur Kompensation anderer an den Auftragnehmer gerichtete Forderungen herangezogen werden.

##### 5.2.16.2 Deckungsrücklass

Sofern nichts anders vereinbart ist, ist ein Deckungsrücklass von der jeweiligen Teilrechnung in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht durch eine

unbare Sicherstellung abgelöst ist. Bei Regierechnungen ist kein Deckungsrücklass einzuhalten.

Der Deckungsrücklass ist mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abzurechnen und freizugeben.

### 5.2.16.3 Sicherstellungsmittel

Grundsätzlich kommt nur eine Bargeldsicherstellung in Frage (eine Verzinsung erfolgt nicht).

Es können jedoch ausnahmsweise auch nachfolgende Sicherstellungsmittel gelegt werden, sofern dies mit dem AG vorher abgestimmt und von diesem akzeptiert wurde:

- Bankgarantie
- Rücklassversicherung

Unbare Sicherstellungsmittel haben dem beigefügten Muster für eine Bankgarantie zu entsprechen; insbesondere muss dem AG das Recht eingeräumt sein, auf jederzeitiges Verlangen ohne Angabe des Grundes die Auszahlung des Haftungsbetrages zu verlangen.

Ferner ist der AG berechtigt, dass die unbare Sicherstellung jederzeit und ohne Angabe von Gründen in eine Bargeldsicherstellung umgewandelt wird; zur Bargeld-Sicherstellung ist in diesem Fall auch ein entsprechender Barabzug von einer Leistungsrechnung (Teil- oder Schluss-/Teilschlussrechnung) des AN zulässig.

Bankgarantien und Rücklassversicherungen werden nur von Instituten aus dem EWR anerkannt.

Unbare Sicherstellungen müssen 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

Wurde die Sicherstellung vom AG zur Deckung seiner wie immer gearteten Ansprüche ganz oder teilweise verwendet, hat sie der Auftragnehmer unverzüglich bis zur vertraglichen Höhe neu zu bestellen bzw. zu ergänzen.

Der AG ist nicht verpflichtet, Inanspruchnahmen aus den Sicherstellungen zu begründen. Streitigkeiten aus solchen Inanspruchnahmen werden nur im ordentlichen Gerichtsweg ausgetragen, insbesondere verpflichtet sich der AN keine einstweiligen Verfügungen gegen die Inanspruchnahme von Haftbriefen zu beantragen.

### 5.2.17 Rücktritt vom Vertrag

Die Partner sind berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
  - wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- wenn der Vertragspartner
  - (a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

- (b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
- sobald die Erbringung wesentlicher Leistungen länger als 3 Monate nicht möglich war.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen (1) bis (4) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu welchem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall (5) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind im Fall (5) nicht zu berücksichtigen. Erfolgt kein Rücktritt, ist über die Weiterführung der Arbeiten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

#### 5.2.17.1 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Alle ordnungs- und vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen.

Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, dem AN die nachzuweisenden Kosten für noch nicht erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung des durch die Nichtvollendung der Leistung erzielten oder erzielbaren Vorteils zu vergüten.

Hat ein Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, hat er dem anderen Schadenersatz zu leisten.

#### 5.2.18 Streitigkeiten

Zu den Streitfällen, welche die Vertragspartner zu keiner Einstellung der ihnen obliegenden Leistungen berechtigen, zählen auch solche über die Änderung von Leistungen und über zusätzliche Leistungen gem. den hierzu getroffenen einschlägigen Regelungen dieses Vertrages.

#### 5.2.19 Mautgebühren

Für die Benützung der mautpflichtigen Bereiche sind vom AN die vorgeschriebenen Mautgebühren [fahrleistungs- oder zeitabhängige Maut im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gem. Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) und den hierzu ergangenen Verordnungen, in der jeweils gültigen Fassung] zu entrichten und werden diese nicht gesondert vergütet.

Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

#### 5.2.20 Interessenkollisionen

Bei der Auswahl von Mitarbeitern für das Projekt ist vom Auftragnehmer darauf bedacht zu nehmen, dass dadurch keine oder anderweitige Interessenkollisionen entstehen.

Es ist insbesondere nicht gestattet das erworbene Spezialwissen um die jeweilige Planung / Leistung für Zwecke „anbietender“ Firmen zu verwenden (z.B: Planung

## Wettbewerbsausschreibung : S1 Gestaltung der Lüftungsbauwerke

von Alternativen, Claiming). Der AN verpflichtet sich bei nachweislichem Fehlverhalten im gegenständlichen Sinn, über den möglichen Schadenersatz hinaus eine Pönale von 10% der Auftragssumme umgehend zu bezahlen.

Jede Tätigkeit im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag für Dritte ist vom AG ausdrücklich zu bewilligen.

### 5.2.21 Versicherung

Vor Vertragsabschluss hat der AN den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe des 10-fachen Auftragsvolumens höchstens jedoch 1,5 Mio. € nachzuweisen, ansonsten der Auftrag nicht erteilt wird. Bei Arbeitsgemeinschaften hat jedes Mitglied der ARGE die volle Deckungssumme nachzuweisen. Die Versicherungssumme hat sowohl Personen- als auch Sachschäden abzudecken.

### 5.2.22 Qualitätsnachweis, Sicherheitskontrolle

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass Kontrollen durch den AG zugestanden sind.
2. Der Auftragnehmer hat die Leistungen zu erbringen, die benötigt werden, um diese Kontrollen auf Basis vorher vereinbarter Termine durchführen zu können. Der Auftragnehmer hat diejenigen Kosten, welche durch Kontrollen im Bereich des Auftragnehmers entstehen, einzurechnen und die dafür erforderliche Leistung zu erbringen.

### 5.2.23 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Jede der beiden Parteien verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten und Unterlagen der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien. Beide Parteien verpflichten sich, ihren bei der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzulegen.

Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten ist jede Partei verpflichtet, Unterlagen die sie zum Zwecke der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von der anderen Vertragspartei erhalten hat und die von der anderen Partei zurückgefordert werden, an diese zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

In der Erfüllung dieses Vertrages kommen die Mitarbeiter des ANs mit den Geschäftsgeheimnissen (z.B. Abwicklungspraktiken) des AGs und mit personenbezogenen Daten die der AG verarbeitet, in Berührung. Daher verpflichtet sich der AN alle befassten Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung des §15 DSGVO 2000 sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in oder anlässlich der Erfüllung dieses Vertrages zukommen. Als Mitarbeiter im Sinne des Vertrages gelten auch freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen des ANs.

### 5.2.24 Rechte am Vertragsgegenstand

Insoweit der AN geistige Leistungen erbringt bzw. sich aus den von ihm erbrachten geistigen Leistungen weitere Erkenntnisse ergeben wird ausdrücklich festgehalten, dass mit Zahlung des Honorars alle diese Leistungen in die alleinige Verfügungsgewalt des AG übergehen.

Dem Auftragnehmer wird ohne schriftliche Zustimmung des AGs nicht zugestanden, Informationen über die Vertragsgegenstände an Dritte weiterzugeben.



### 5.2.25 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Vertragssprache

Zur Entscheidung über allfällige zivilrechtliche Streitigkeiten aus und um das gegenständliche bzw. in Folge der Zuschlagserteilung geschlossene Vertragsverhältnis gelten die zuständigen Gerichte mit Gerichtsstand in Wien /Graz (?) als vereinbart. Es ist – unter Ausschluss der Kollisionsnormen – ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Vertragssprache ist deutsch.

### 5.2.26 Irrtumsanfechtung

Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen.

### 5.2.27 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Änderungen und Ergänzungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen oder dieser Bedingungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die vertraglichen Vereinbarungen oder diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten.

### **5.3 Projektspezifische Vertragsbestimmungen**

#### 5.3.1 Vertretung der Vertragspartner

##### 5.3.1.1 Eingesetztes Personal

.....

#### 5.3.2 Ausführungsunterlagen

##### 5.3.2.1 Allgemeines

Sämtliche für die Vertragsabwicklung erforderlichen Unterlagen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beschaffen. Deren Kosten sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Die dazu erforderlichen Vervielfältigungen wie Kopien, Lichtpausen und dgl. sind grundsätzlich über die Vertragskopieranstalt des AG (derzeit Copy Service WLK, 2340 Mödling, Wiener Straße 59) abzuwickeln.

In Ausnahmefällen sind auch Vervielfältigungen durch den Auftragnehmer selbst oder eine andere Kopieranstalt möglich, jedoch zu den Preisen der Vertragsanstalt des AG. Sämtliche Manipulationen hierzu gelten als in den Preisen inbegriffen.

##### 5.3.3 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

Der AN hat alle ihn treffenden behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden, in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, einzuhalten.

#### 5.3.4 Leistungsausführung

##### 5.3.4.1 Einzureichende Unterlagen

Hinsichtlich der vom AN einzureichenden Unterlagen gilt:

- 1.) Die Maßstäbe, in welchen die Pläne anzufertigen sind, werden vom AG festgelegt.
- 2.) Die Pläne sind je nach Anordnung des AG entweder lichtpausfähig oder auf Datenträger (dxf, plt und dwg files) zu übergeben.

##### 5.3.4.2 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance (Honorarordnungen etc.) entsprechend auch dann zu erbringen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Nebenleistungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

##### 5.3.4.3 Koordinationspflicht

Der AN hat die Pflicht sämtliche Leistungen und Dispositionen mit den AN weiterer laufender Projekte, soweit diese dem AN bekannt gegeben wurden, und mit dem AG nachweislich detailliert abzustimmen (z.B. Protokolle der Abstimmungssitzungen inkl. der Darstellung der Abstimmungsergebnisse sind auch an den AG zu verteilen).

Bekannt gegeben werden somit folgende AN bzw. Projekte:

- .....

Mit den AN sämtlicher Parallelprojekte hat sich der AN insbesondere auch über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen, den Leistungsfortschritt zu fördern und allen darauf abzielenden Weisungen des AG oder eines von diesem bestellten Vertreters Folge zu leisten.

Die Koordinationspflicht des AN schließt auch die detaillierte Zeitplanung und das Monitoring der Termine an den Schnittstellen ein.

### 5.3.5 Festpreise und veränderliche Preise

Der Honorarermittlung sind folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:

Der Basiswert ist der zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist geltende Gebührensatz der Gebührenordnung der Bundesingenieurkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (ab 01.04.2006 ist z.B. der Basiswert: EUR 64,80 und der Honorarindex: 7,07).

#### **Preisgleitung:**

**Die Honoraränderungen zufolge Preisgleitung während den jeweiligen Leistungszeiträumen werden durch eine Gleitklausel berücksichtigt.**

Gleitklausel:

Die Honorare gleiten mit 85 % der prozentuellen Veränderung des von der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlichten Basiswertes (ehemals Zeitgrundgebühr) für Honorare in ZT-Büro zu den jeweiligen Stichtagen. Als Basis gilt das Ende der Angebotsfrist.

### 5.3.6 Rechnungslegung

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- (1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- (2) bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalgesamtpreis nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- (3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Ausmaß.

#### 5.3.6.1 Allgemeines

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt, angegeben sein. Die erbrachten Leistungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

Weiters sind der Schlussrechnung noch folgende Nachweise in prüfbarer Form beizuschließen:

- (1) Unterlagen über durchgeführte Umrechnungen veränderlicher Preise;
- (2) sonstige Unterlagen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu erbringen sind.

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum).

Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen.

### 5.3.6.2 Teilrechnungen

In jeder Rechnung sind Nummer (z.B. Geschäftszahl) und Datum des Auftrages anzugeben.

Teilrechnungen können wie folgt gelegt werden:

Die Honorare sind mit 90 % vom jeweiligen Leistungsbeginn bis zum jeweiligen vertraglich vorgesehenen Leistungsende in Rechnung zu stellen und werden jeweils 30 Tage nach Eingang zur Zahlung fällig.

Jede Teilrechnung hat auch folgende Angaben zu enthalten:

- die erbrachten Leistungen in ermitteltem Umfang,
- allfällige Honoraränderungen, aufgegliedert nach den einzelnen Anteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- die Beträge der bereits erhaltenen Teilzahlungen und der verlangten Teilzahlungen,
- den vereinbarten abzurechnenden Deckungsrücklass.

Fehlen nur einzelne Unterlagen, so ist die Rechnung trotzdem soweit wie möglich zu prüfen. Der Auftragnehmer ist jedoch sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, diese innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss jedoch innerhalb der jeweiligen Frist erfolgen.

### 5.3.6.3 Schlussrechnung

Die Vorlage von Schluss- und Teilschlussrechnungen schließen jegliche weiteren mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Nachforderungen und sonstige Ansprüche des Auftragnehmers aus, welche darin nicht geltend gemacht sind.

In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen.

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind der Schlussrechnung jedenfalls soweit nach Eigenart des Auftrages vorhanden beizulegen:

- sämtliche Leistungsnachweise geordnet nach Nummern
- Rechnungsliste
- sämtliche erarbeiteten Pläne
- zugelassene Sicherstellungsmittel

Weiters sind vor Legung der Schlussrechnung als Voraussetzung für die Bearbeitung und Bezahlung nachfolgende Unterlagen rechtsgültig gefertigt und von der örtlichen Bauaufsicht des AG geprüft zu übergeben:

- sämtliche Leistungsberichte und Aufzeichnungen
- alle erarbeiteten Pläne
- sonstige im Vertrag geforderte Unterlagen

Das Fehlen von Rechnungsausfertigungen begründet dann keinen Anspruch auf Verlängerung der Zahlungsfrist, wenn mindestens zwei Ausfertigungen vorgelegt und durch den Auftragnehmer fehlende Ausfertigungen nach Aufforderung ehestens nachgebracht werden.

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Unterlässt es der Auftragnehmer, eine überprüfbare Schlussrechnung vorzulegen, oder hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann der AG eine angemessene Vergütung verlangen.

#### 5.3.7. Teilschlussrechnungen

Teilschlussrechnungen können nach Fertigstellung des .....(hier Bekanntgabe des Bauteiles) gelegt werden. Als erforderliche Beilagen gelten die für die Schlussrechnung erforderlichen sinngemäß.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährleistungsfristen auch für teilschlussgerechnete Bauteile erst mit der Übernahme des Gesamtauftrages beginnen.

#### 5.3.8 Zahlung

##### 5.3.8.1 Fälligkeit

Die Teilrechnungen sind binnen 30 Tagen und die Schlussrechnung binnen 3 Monaten nach Vorlage zur Zahlung fällig.

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an mit einem Zinssatz von 3% über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

Verzugszinsen können erst ab dem 30. Tag nach der Fälligkeit geltend gemacht werden.

#### 5.3.9 Beginn und Beendigung der Leistungen

Als vertraglich relevante Termine gelten die nachstehend angeführten Terminfestlegungen, unabhängig vom Termin der Vergabeentscheidung. Bei Verzögerungen, welche aus dem Vergabeverfahren entstehen, sind bei Vertragsabschluss über Verlangen des Bieters dann Terminänderungen einvernehmlich vorzunehmen, wenn die Verzögerungen nachweislich Einfluss auf die Kalkulation des vorgelegten Anbots haben.

Der faktische Beginn der Leistungen wird im Zuge der Auftragserteilung festgelegt, wobei dem AN eine Dispositionsfrist von 14 Tagen zwischen Auftragserteilung und Leistungsbeginn zusteht.

**Ausführungsfristen und Zwischentermine:**

**Zwischentermin für Vorentwurf**

..... 2008

**Geplante Einreichung des Gesamtprojektes zur UVP:**

.....

5.3.9.1.1 Vertragsstrafe

5.3.10.1 Vertragsstrafe bei Verzug

5.3.10.1.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Es wird eine Vertragsstrafe für die Einhaltung des vorgeschriebenen bzw. bei Vertragsabschluß oder bei der Übergabe festgelegten Terminplanes vereinbart.

Erfolgt aufgrund des Verzuges des Auftragnehmers eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungstermine aufrecht. Werden die im Terminplan genannten Ausführungstermine von AG aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen verschoben, verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine entsprechend.

Der Anspruch auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

5.3.10.1.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe ist nach Tagen festgesetzt. Es zählt jeder begonnen Kalendertag.

Eine Pönalisierung wird dergestalt vereinbart, dass bei Nichterfüllung von vertraglichen Festlegungen bzw. des Vertrages ein Pönale in der Höhe von 0,1 % der Auftragssumme pro Tag fällig wird.

Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass der AG berechtigt ist, über die Pönale hinaus Schadenersatz aus Verzug geltend zu machen.

## MUSTER

Name und Aktenzeichen  
des Geldinstitutes

An die ASFINAG  
vertreten durch die  
ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
Adresse:

Betrifft:           GARANTIEERKLÄRUNG (Haftbrief)

1. Der/Die Firma ..... hat für die ASFINAG mit Vertrag vom ..... Bestell-Nr..... Leistungen bzw. Lieferungen betreffend ..... (genaue Bezeichnung in Übereinstimmung mit dem Leistungsvertrag) übernommen.
2. Zur Sicherung der Rechtsansprüche, welche der ASFINAG aus oder im Zusammenhang mit dem o.a. Vertrag erwachsen, übernehmen wir hiermit die Garantie gegenüber der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH, bis zum Höchstbetrag von EUR..... (in Worten: EURO .....).
3. Wir verpflichten uns, unwiderruflich jeden im Rahmen dieser Garantie uns genannten Betrag ohne jedwede Einwendung oder Einrede und ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, über erste Aufforderung binnen sechs Arbeitstagen nach Einlangen der schriftlichen Aufforderung, zu leisten.
4. Der angeforderte Betrag wird unter Ausschluss jeder Barzahlung auf das uns in Ihrer schriftlichen Aufforderung bekannt zu gebende Postscheckkonto bzw. Bankkonto überwiesen.
5. Die Garantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche Aufforderung über die Inanspruchnahme spätestens am letzten Tag der Gültigkeit dieses Bankgarantiebriefes bei uns eingelangt ist. Zur fristgerechten Inanspruchnahme reicht es jedoch auch aus, dass die schriftliche Aufforderung spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit der Garantie vorab per Telefax an uns übermittelt wurde, wobei die Auszahlung gem. Pkt.3 erst nach Vorliegen des Original-Inanspruchnahmeschreibens erfolgt. Sollte der Fristablauf nicht auf einen Arbeitstag fallen, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Arbeitstages. Als Arbeitstage gelten alle Tage außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
6. Für alle aus dieser Erklärung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht Kraft Gesetzes vor einen ausschließenden Gerichtsstand gehören, gelten die sachlich zuständigen Gerichte in Salzburg-Stadt als vereinbart. Es gilt – unter Ausschluss der Kollisionsnormen – ausschließlich österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.
7. Diese Erklärung verliert ihre Gültigkeit durch Rückstellung an uns, jedenfalls aber am ..... Wir erachten uns außer Obligo befindlich, falls die Garantie nicht fristgerecht gemäß Punkt 5 dieser Erklärung in Anspruch genommen sein sollte.
8. Diese Garantie erstreckt sich auch auf Ansprüche nach § 20d der Ausgleichsordnung (AO) und §§ 21 und 22 der Konkursordnung (KO).

Anmerkung: Pkt. 9 kann von der Bank eingefügt werden, wenn eine Abtretung erfolgt ist, ansonsten ist der Pkt. 9 zu löschen.

Wettbewerbsausschreibung : S1 Gestaltung der Lüftungsbauwerke

- Wir verständigen Sie hiermit davon, dass uns der Garantiefahraggeber bereits jetzt all-fällige Rückforderungsansprüche, die ihm gegen Sie aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme dieser Garantie künftig entstehen könnten, abgetreten hat.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(bankmäßige Fertigung)



## S1 Wiener Aussenring chnell (Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)

Der Leistungsbericht ist bis zum letzten Werktag des Monats **an die Projektsteuerung/Projektleitung** zu übermitteln.

Der gegenständliche Leistungsbericht entspricht keiner Aufmassfeststellung und stellt somit keine verbindliche Abrechnungsgrundlage dar. Hinsichtlich der Festhaltungen bezüglich Be-

Berichtsmonat:		erstellt am:
Erstellt von:	<b>Ingenieurbüro / Bestellnummer / Fachbereich</b>	tt.mm.jjjj
Stand der Planungen:	abgearbeiteter Auftragsumfang: <b>xx %</b>	
Leistungen im Berichtsmonat:		
Vorschau:		
Abweichungen zum Terminplan: [in Wochen]	Vorsprung: <b>0</b>	Verzug: <b>0</b>
Aufholbar bis:		Restverzug:
Begründung und Lösungsvorschlag bei Verzug:		
Fehlende Unterlagen:		
Besondere Vorkommnisse:		
<b>Behinderung:</b> Keine		
<b>Abweichung von der beauftragten Leistung:</b> Keine		

hinderungen und Abweichungen von der beauftragten Leistung handelt es sich um eine Selbstdeklaration des AN, worin sämtliche erkennbaren vorliegenden Behinderungen bzw. Abweichungen aufgezeigt werden.

**Fertigung AN:** .....  
bevollmächtigter Vertreter AN



**ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH**

**S1 Wiener Aussenring Schnell  
(Abschnitt Schwechat-Süssenbrunn)  
Gestaltung der Lüftungsbauwerke**

**Geladener Realisierungswettbewerb**

**gemäß BVergG 2006**

**Unterschwellenbereich**

**Teil 5 Preisangebot**

## **Gliederung Inhaltsangabe**

- 1) Teil 1.1 Allgemeine Grundlagen
- 2) Teil 1. 2 Wettbewerbsordnung und Geschäftsordnung des Preisgerichtes
- 3) Teil 2. Projekt- und Aufgabenbeschreibung
- 4) Teil 3. Unterlagen (Pläne, Beilagen, Teilnehmererklärung, etc.)
- 5) Teil 4. Rechtliche Vertragsbestimmungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren (Leistungsbild und Honorar)
- 6) Teil 5 Leistungsbild und Honorarangebot**

Alle zitierten Paragraphen des BVergG beziehen sich auf die geltende Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2006.

## 1. Projektphasen im Auftragsfall

Die Bearbeitungen im Auftragsfall sind im Rahmen verschiedener Projektphasen zu erbringen, die entsprechend der allgemeinen Projektabwicklung zeitlich und inhaltlich zugeordnet werden.

### Phase Einreichprojekt (UVE)

Im Einreichprojekt (UVE) werden zahlreiche Festlegungen getroffen, die als Randbedingungen für alle nachgehenden Gestaltungsmaßnahmen einzustufen sind und auf Grund des Bescheidverfahrens nachträglich nicht oder nur mit erheblichem zeitlichen Aufwand abgeändert werden können. In diesem Sinne ist als erste Stufe eine unterstützende Funktion hinsichtlich der gestalterischen Aspekte im Rahmen des Planungsprozesses auszuüben. Die Beiträge der einzelnen Fachplaner (Straße, Tunnel, Bauwerke, Landschaft, Lärmschutz) sind im Hinblick auf unerwünschte Einschränkungen der künftigen Gestaltungslinie der S 1 zu überprüfen bzw. sind fachliche Vorschläge für eventuell notwendige Adaptierungen einzubringen. Dies erfordert unter anderem die Teilnahme an den diesbezüglichen Planungsbesprechungen durch den Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter. Parallel dazu soll ein erstes Konzept bezüglich des Umfangs, der Grundzüge des geplanten Corporate Designs sowie des zeitlichen Aspektes ausgearbeitet und mit der Projektleitung bzw. der Projektsteuerung abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die grundsätzlichen Abstimmungen mit den Vertretern des künftigen Erhalters (Asfinag Autobahn Service GmbH Süd) bezüglich deren Anforderungen an die einzelnen Bestandteile der Schnellstraße vorzunehmen.

Es ist weiters vorgesehen, das ausgearbeitete Konzept als ergänzenden Fachbeitrag der UVE Einreichung beizufügen, da der landschaftsbildliche Aspekt dem UVE-Fachbereich Naturschutz zuzuordnen und daher einer Bewertung zu unterziehen ist.

### Phase Ausschreibungsprojekt

Nach Abschluss des UVP-Verfahrens werden die sonstigen Materienverfahren abgewickelt bzw. erfolgt die weiterführende Planung durch die Fachplaner im Hinblick auf die nachfolgende Ausschreibung der Bauleistungen. Als Vorleistung für diese Planungsstufe ist das Gestaltungskonzept derart zu konkretisieren, dass sämtliche Randbedingungen von den Fachplanern in ihren Ausarbeitungen berücksichtigt bzw. umgesetzt werden können. Auf Basis dieser Ausarbeitungen hat eine Abstimmung mit der Projektleitung, der Projektsteuerung, den Fachplanern und dem zukünftigen Erhalter zu erfolgen.

## 2. Leistungsbild für den zu erteilenden Auftrag

Das Leistungsbild ist auf der Grundlage der Honorarordnungen für Architekten HO-A der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß dem jeweils aktuellen Stand definiert.

Die Projektbearbeitung hat entsprechend den Anforderungen eines Einreichprojektes mit UVE und gemäß Dienstanweisung zur Erarbeitung und Vorlage von Bundesstraßenprojekten („Projektierungsdienstanweisung“), Fassung 2002 bzw. Dienstanweisung Zahl 890.070/8-III/6a/00 „Landschaftsplanung für Bundesstraßen, Leistungsbild für alle Planungsschritte“ Stand November 2000 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu erfolgen.

Nachfolgende Leistungen sind auf der Grundlage des Wettbewerbsbeitrages zu erbringen:

### 1.1 Vorentwurf (13%)

- Analyse der Grundlagen und Klärung der inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- Erarbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Planungsgrundlagen und –vorgaben einschließlich der erforderlichen Abklärungen mit den Behörden sowie allfälliger Varianten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in einem geeigneten Maßstab, einschließlich aller Besprechungsskizzen
- Erläuterungsbericht
- Kostenschätzung

*Anm.: Der Wettbewerbsbeitrag wird als Teil des Vorentwurfes angesehen und ist nach Auftragserteilung entsprechend den Anforderungen an einen vollständigen Vorentwurf zu adaptieren bzw. weiterzuführen .*

### 1.2 Entwurf (17%)

- Durcharbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Planungsaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte im erforderlichen Maßstab
- Aufstellen eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung
- Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte im erforderlichen Maßstab
- Objektbeschreibung mit Erläuterungen
- Kostenberechnung
- 

### 1.3 Einreichung (5%)

- Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber

Die formale Einreichung erfolgt durch Sonderfachleute der Straßenplanung. Eine unterstützende Tätigkeit ist jedoch erforderlich und wird zunächst mit 5% angenommen.

Wie viele Prozente der Teilleistung „Entwurf“ tatsächlich zum Tragen kommen, wird Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sein.

#### 1.4 Künstlerische Oberleitung

(optional im Realisierungsfalle vom AG abrufbar) (5%)

- Künstlerische Oberleitung der Ausführung (gem. HOA)

#### 1.5 Allgemeine Leistungen

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsteam im Rahmen der einzelnen Projektphasen
- Mitwirkung am interaktiven Trassenplanungsprozess (Vermeidungsmaßnahmen)
- Berücksichtigung, Übernahme und Einarbeiten von relevanten Ergebnissen aus den fachspezifischen Umweltuntersuchungen im Sinne eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, etc.)
- Fachspezifische Bearbeitung der einzelnen Bauphasen, welche im Zuge des Einreichprojektes der Einhausungsstrecke dargestellt werden
- Vorbereitung und Teilnahme an Besprechungen innerhalb des interdisziplinären Planungsteams, mit dem Auftraggeber und sonstigen Projektbeteiligten
- Abstimmungsgespräche mit den Behörden und Dienststellen

#### 1.6 Kalkulation

- Halbtagesätze und Tagessätze für zusätzliche Besprechungen sind in der Honorarermittlung anzuführen (etwa externe Besprechungen, Öffentlichkeitsarbeit). Die Besprechungen erfolgen unter Teilnahme der genannten Projektleiter, weitere Teammitglieder nehmen an den Besprechungen grundsätzlich nur auf Einladung des Auftraggebers teil
- In der Honorarermittlung sind sämtliche interdisziplinäre, fachspezifische Abstimmungen (z.B. Diskussion von Bearbeitungsschritten und Ergebnissen mit Auftraggeber, technischer Projektsteuerung und Koordination Umwelt; Diskussion von Bearbeitungsschritten und Ergebnissen mit diversen Gutachtern) zu inkludieren
- Keine Kostenänderung des Einheitspreises bei Änderung der Anzahl der Besprechungen
- Sämtliche Leistungen die zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sind vom Bieter zu erfassen und zu kalkulieren.

## 2 Bearbeitungsbereich

Das Wettbewerbsgebiet, bzw. das gesamte im Auftragsfall zu bearbeitende Gebiet umfasst eine Fläche von ca. .... ha.

(Die dafür geschätzten Herstellungskosten umfassen rd. EUR ....Mio – siehe auch Kap. 5 Beilage zu Honorarangebot.)

## 3 Durchführung des Verhandlungsverfahren gemäß § 30 (2) 6

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes wird mit dem Gewinner des Wettbewerbes im Anschluss an den Wettbewerb in ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung eingetreten.

Sollten die Verhandlungen mit dem 1. Preisträger binnen angemessener Frist aus einem wichtigen Grund nicht zu einem Vertragsabschluss führen, sind die Verhandlungen mit dem Zweitgereihten und bei Scheitern dieser Verhandlungen mit dem Drittgereihten zu führen.

Der Preis (das Honorar) ist auf Basis der HOA-A im Sinne der obigen Leistungsbeschreibung zu ermitteln (dazu Formblatt Teil 5), wobei die Preisbestimmung im Sinne eines Zu- und Abschlagverfahrens auf die Honorarordnungen festgelegt wird.

Als wirtschaftlich nicht angemessener Preis im Sinne des Bundesvergabegesetzes wird nach oben ein Zuschlag zur ermittelten Summe gem. ehemals letztgültiger HOA, sowie nach unten ein Abschlag von mehr als 25 % auf diese Summe definiert.

## 4 Vertragserstellung

Über die zu vergebende Leistung wird nach Vorliegen der Wettbewerbsergebnisse sowie nach Durchführung des Verhandlungsverfahrens ein gesonderter Vertrag mit der ASFINAG abgeschlossen (Muster siehe Teil 4).

## 5. Honorarangebot

Nach dem Auf- bzw. Abschlagsverfahren

Gesch. Auftragsvolumen gem. HOA-A	Auf-/Abschlag	Anbotssumme
<b>a) für Objektgestaltung</b>		
Vorentwurf	EUR 00.000,-- ..... %	EUR .....
Entwurf	EUR 00.000,-- ..... %	EUR .....
ant. Einreichung (Unterlagen für Behördenverfahren,etc.)	EUR 00.000,-- ..... %	EUR .....
In Realisierungsfall optional künstl. Oberleitung	<u>EUR 00.000,-- ..... %</u>	<u>EUR .....</u>
Gesamtsumme Planung (netto)	EUR 00.000,--	EUR .....
<b>b) Besprechungen, Öffentlichkeitsarbeit, Workshops</b>		
7 x halbtägig á EUR .....		EUR .....
3x ganztägig á EUR .....		<u>EUR .....</u>
Gesamtsumme b) netto		EUR .....
Gesamtsumme a) –b) netto		EUR .....
+ 20% MWSt		<u>EUR .....</u>
Angebotspreis brutto (zivilrechtlicher Preis)		<u>EUR .....</u> =====

\*) inkl. aller Vorbereitungen und Reisekosten

....., den.....  
Ort Datum

.....  
rechtsgültige Fertigung des Bieters/ der Bietergemeinschaft



## HONORARERMITTLUNG nach HOA

### Bearbeitungsbereiche:

- 01) Bereich Lüftungszentrale
- 02) Bereich Abluftkamin Tunnelportal

### **A) bauliche Gestaltung:**

Klasse 3 (gem. §7 HOA-A): Einfache Hochbauten mit technischer Betriebseinrichtung  
Aus Tabelle 1 (§22 HOA-A) interpoliert für **0,0 Mio** EUR Herstellungskosten:

Honorarsatz von **0,00%** für ges. Planung  
= rd EUR **00.000,-** (100%)

davon 13% für Vorentwurf:	EUR	<b>0.000,-</b>
17% für Entwurf	EUR	<b>0.000,-</b>
5% für Einreichung	EUR	<b>00.000,-</b>
	EUR	<b>00.000,-</b>

5,0% für k. OL	EUR	<b>0.000,-</b>
	EUR	<b>00.000,-</b>

Gesamtsumme (35% der Gesamtleistungen) netto **EUR 00.000,-**

### **B) Besprechungen, Öffentlichkeitsarbeit, Workshops**

7 x halbtägig á EUR 480,- - 600,- \*)

3x ganztägig á EUR 960,- - 1.200,- \*)

\*) gem. ehem. Stundentarif für Verrechnung nach dem Zeitaufwand (§5(5) AT/HOA)